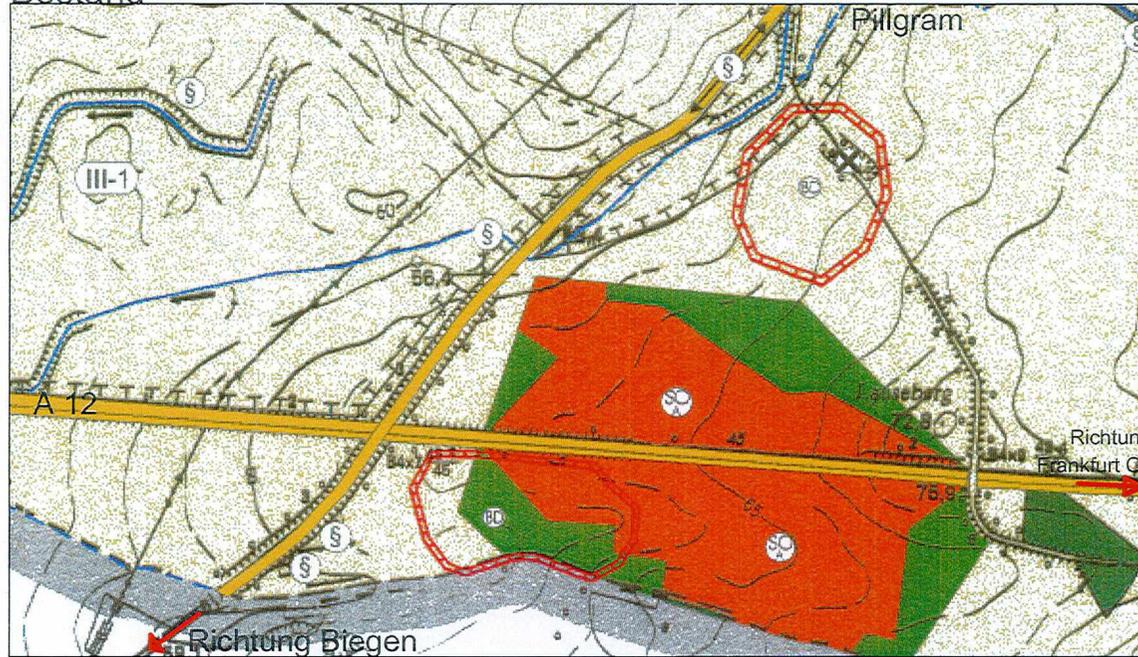


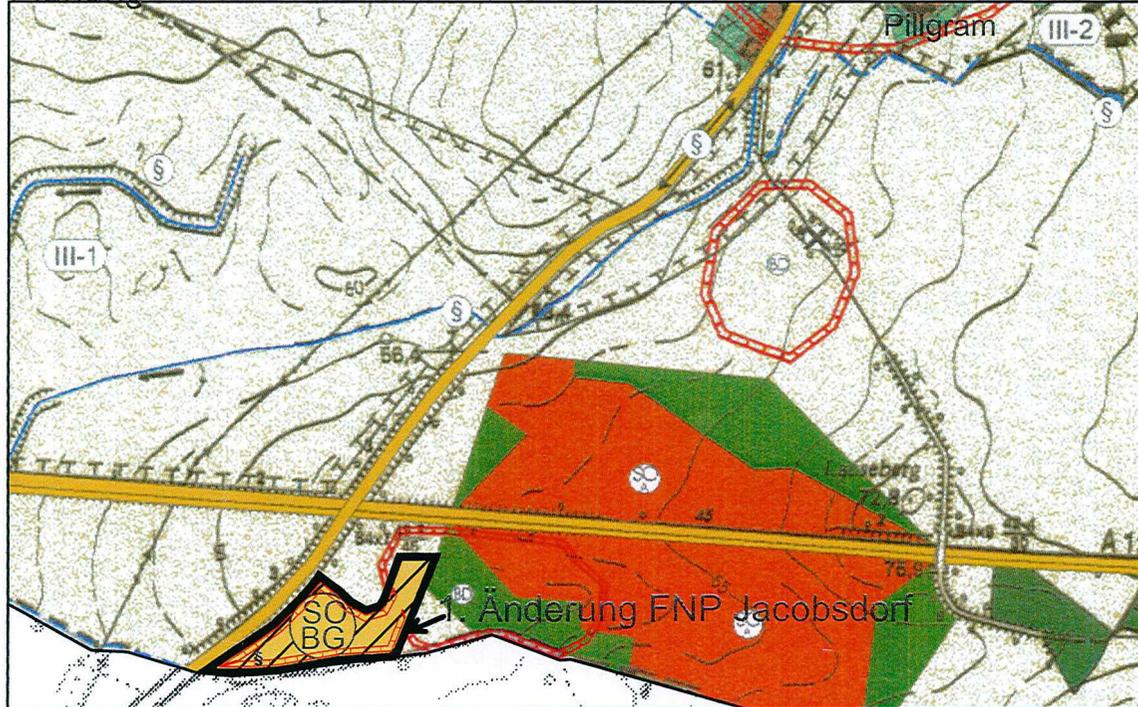


[Handwritten signature]

Bestand



Planung



LEGENDE

BAUFLÄCHEN

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 18 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
- KLEINSDIENLINGSGEBIETE
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - DORFGEBIETE
 - MISCHGEBIETE
 - GEWERBEGEBIETE
 - SONDERGEBIET LANDWIRTSCHAFT
 - SONDERGEBIET WINDKRAFTANLAGEN
 - AUSSERHALB DES DARGESTELLTEN SONDERGEBIETES SIND WINDKRAFTANLAGEN AUSGESCHLOSSEN
 - SONDERGEBIET FÜR HOTEL, TANKSTELLE, SB-MARKT UND BAUMARKT
 - SONDERGEBIETE AUTOBAHNANLAGE; TANNSCHLÜSSEL; "BIEGENER HELLEN"

Legende zur 1. FNP-Änderung

- Sondergebiet Biogas
- Bodendenkmal nachrichtlich dargestellt
- § nach § 32 BbgNatSchG geschützter Biotop

Entwurf Juni 2010

Kartengrundlage: FNP Jacobsdorf

1. Änderung
des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Jacobsdorf

Amt Odervorland, Landkreis Oder-Spree



Bearbeitung: Planungsbüro Petrick GmbH & Co.KG
Jägerallee 26
14469 Potsdam
Tel.: 0331 / 620 54 12
Fax: 0331 / 620 54 11

Planungsstand: 29.06.2010

Verfahrensvermerke

Beschlüsse

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 197 am 01.11.2009 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 04.03.2010 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 08.07.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (§ 5 (5) BauGB) wurde am 08.07.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen.



Briesen, den 05. 8. 2010


(Amtdirektor)

Verfahren

1. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden der Gemeinde am 17.11.2009 und 14.05.2010 mitgeteilt.
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zum Vorentwurf mit Angaben zum Umfang der Umweltprüfung mit Schreiben vom 20.10.2009 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und aufgefordert worden, sich im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.
Die Nachbargemeinden sind zum Vorentwurf beteiligt worden gemäß § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.10.2009.
Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) BauGB erfolgte durch Offenlage des Vorentwurfs im Zeitraum 09.11.2009 bis 09.12.2009 nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 197 am 01.11.2009.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.04./15.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht (§§ 2 (4), 5 (5) BauGB), hat in der Zeit vom 08.04.2010 bis 07.05.2010 während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch; Donnerstag 9.00 bis 13.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag : 9.00 bis 12.00 Uhr

nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

4. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zum Entwurf in dieser Frist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 01.04.2010 durch Veröffentlichung im Amtsblatt 201 erfolgt.

Briesen, den 05.8.2010


(Amtdirektor)



5. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird hiermit ausgefertigt

Briesen, den 08.11.2010


(Amtdirektor)



6. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.10.2010 AZ 14/2010 erteilt / mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt (nicht zutreffendes streichen).

Beeskow, den 26.10.2010


(Landkreise als höhere Verwaltungsbehörde)



Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im „Amtsblatt des Amtes Odervorland“ Nr. 209 vom 1. 12. 2010 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung und Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Briesen, den 02.12.2010


(Amtdirektor)

